

Brüssel, den 24. November 2015
(OR. en)

14281/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0193 (COD)**

**DROIPEN 149
JAI 877
GAF 51
FIN 784
CADREFIN 76
CODEC 1546**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13590/15
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug – <i>Sachstand</i>

Hintergrund

Der letzte Trilog zur Richtlinie über die Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen) hat am 2. Juni 2015 stattgefunden. Das Parlament und der Rat sind dabei einer Einigung über beinahe alle Fragen, die sie zuvor erörtert hatten, sehr nahe gekommen. Die Gesetzgeber kamen allerdings zu dem Schluss, dass sie sich in einer der Schlüsselfragen, nämlich ob der Mehrwertsteuerbetrug unter diese Richtlinie fällt, nicht einig sind.

Entwicklungen während des luxemburgischen Vorsitzes

Auf einer informellen Ministertagung im Juli in Luxemburg haben sich die Minister darauf verständigt, dass die Beratungen erst nach Veröffentlichung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-105/14 (Taricco) wieder aufgenommen werden sollten. Nach Veröffentlichung des Urteils in der Rechtssache *Taricco* am 8. September 2015 hat der Vorsitz eine Beratung der Justizminister während der Ratstagung vom Oktober sowie im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) organisiert.

In ihren Beiträgen zu diesen Beratungen äußerten die Minister unterschiedliche Ansichten, was die Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache *Taricco* auf die obengenannte Richtlinie betrifft. Einige Minister erklärten, das Urteil ändere nichts an ihrer Ansicht, dass die Mehrwertsteuer von der Richtlinie ausgeschlossen werden sollte. Viele Minister betonten jedoch, dass aus dem Urteil des Gerichtshofs klar hervorgehe, dass die Mehrwertsteuer zumindest in Bezug auf die wichtigsten Straftaten in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollte. Auch schlugen einige Minister vor, dass der Europäischen Staatsanwaltschaft eine gewisse Zuständigkeit für Straftaten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer übertragen werden könne, ohne dass die Mehrwertsteuer unbedingt in die obengenannte Richtlinie einbezogen werden müsse.

Weiterverfolgung der Angelegenheit nach der Oktobertagung des Rates – Sitzung der Gruppe "Materielles Strafrecht" vom 28. Oktober 2015 und des CATS vom 1. November 2015

Im Anschluss an die Beratungen der Minister kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass die Sachverständige im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament prüfen sollten, ob die wichtigsten Straftaten im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug in die Richtlinie aufgenommen werden können. Deswegen hat er am 28. Oktober 2015 eine Sitzung der Gruppe "Materielles Strafrecht" organisiert und vorab einige Fragen gestellt¹.

Die Standpunkte, die Delegationen in den Arbeitsgruppen DROIPEN und CATS vorgetragen haben, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Einige Delegationen räumten zwar ein, dass sich die Rechtssache *Taricco* auf die obengenannte Richtlinie auswirken könne, zogen es jedoch vor, an der allgemeinen Ausrichtung des Jahre 2013² festzuhalten.
- Die meisten der Delegationen, die gegen eine Aufnahme des Mehrwertsteuerbetrugs sind, erklärten allerdings, dass sie erforderlichenfalls bereit seien, über mögliche Kompromisslösungen zu sprechen. Eine derartige Lösung könnte in der Aufnahme besonders schwerer Straftaten und/oder von Straftaten mit einer grenzüberschreitenden Dimension oder einer Dimension der organisierten Kriminalität in die Richtlinie bestehen. Dabei wurde von den Delegationen auch die Möglichkeit zur Sprache gebracht, zur Bestimmung der Schwere eines Mehrwertsteuerbetrugs einen Schwellenbetrag von 100 000 EUR oder mehr zu setzen. Die Delegationen wiesen darauf hin, dass es weiterer Beratungen bedürfe, um zu klären, ob als Parameter der 'Wert der Transaktion' oder der 'Schaden'/'Vorteil', d.h. der Betrag der entgangenen Mehrwertsteuer, verwendet werden soll.
- Viele erwähnten, dass die künftige Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für Mehrwertsteuerangelegenheiten bei der Suche nach einem umfassenden Kompromiss mit dem Parlament eine wichtige Rolle spielen könne.

¹ Dok. 13219/15 DROIPEN 123 JAI 774 GAF 42 FIN 703 CADREFIN 64 CODEC 1373.

² Dok. /13.

- Viele Delegationen stellten fest, dass die derzeitige Verhandlungsposition des Rates zur Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen, die beim letzten Trilog im Juni 2015 erörtert worden sei, auf der Annahme fuße, dass Mehrwertsteuerbetrug vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen bleibt, und unter dieser Voraussetzung dem Parlament viele Zugeständnisse gemacht worden seien. Aus diesen Gründen könne es nötig sein, einige begrenzte Anpassungen am Text vorzunehmen.
- Außerdem wurde auf die eventuellen Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtssysteme und auf die geltenden Verwaltungssanktionen verwiesen. Manche Delegationen betonten, dass eine Einbeziehung von Mehrwertsteuerbetrug in die Richtlinie auf Sachverständigenebene sorgfältig vorbereitet werden müsse, und zwar in enger Zusammenarbeit mit Experten für Mehrwertsteuerfragen und allgemeine Steuerangelegenheiten.

Weiteres Vorgehen

Der luxemburgische Vorsitz ist zu dem Schluss gekommen, dass der Rat bis zu einem gewissen Grade auf das Parlament zugehen muss, damit überhaupt noch eine Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen angenommen wird. Die Frage der Mehrwertsteuer sollte daher weiter geprüft werden. So scheint es vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament insbesondere erforderlich zu sein,

- den genauen Umfang und die tatsächlichen Auswirkungen des Mehrwertsteuerbetrugs im Allgemeinen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Steuerexperten zu klären (z.B. Art der Mehrwertsteuer, Methoden zur Berechnung der Mehrwertsteuer, Wechselwirkung von Verwaltungs- und Strafverfahren und Sanktionen),
- den Bereich festzulegen, der von der Richtlinie erfasst werden könnte, und sich auf einen entsprechenden Entwurf zu einigen (z.B. welche Kriterien – grenzüberschreitender Charakter der Straftat oder ein Schwellenbetrag, im Falle eines Schwellenbetrags: auf welcher Grundlage sollte dieser berechnet werden – der dem Haushalt zugefügte Schaden/der erzielte Vorteil oder der Betrag der betreffenden Transaktion einschließlich oder ausschließlich Mehrwertsteuer) und
- den Zusammenhang zwischen der möglichen Bestimmung zur Mehrwertsteuer in der Richtlinie und der Verordnung über die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zu untersuchen (z.B. grenzüberschreitender Charakter der Straftat).

Der Vorsitz ersucht die Minister um Kenntnisnahme dieses Sachstands.